

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/6/11 G312 2193753-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2018

**Entscheidungsdatum**

11.06.2018

**Norm**

BFA-VG §22a  
B-VG Art.133 Abs4  
FPG §76

**Spruch**

G312 2193753-1/5E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 02.05.2018 MÜNDLICH VERKÜNDETEN  
ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela WILD als Einzelrichterin über die Beschwerde des  
XXXX, geb. XXXX,

StA: Pakistan, gegen den Schubhaftbescheid des Bundesamtes für

Fremdenwesen und Asyl vom 11.01.2018, GZ: Zl. XXXX, und gegen die andauernde Anhaltung in Schubhaft, nach  
Durchführung der mündlichen

Verhandlungen am 02.05.2018 zu Recht erkannt:

A) Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für

die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen v o r l i e g e n und dass die Aufrechterhaltung der  
Schubhaft v e r h ä l t n i s m ä ß i g ist.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in  
gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die  
Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung  
der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu  
Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder  
darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 02.05.2018 verkündeten Erkenntnisses  
ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift  
gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten  
beantragt wurde.

**Schlagworte**

Anhaltung, Fortsetzung der Schubhaft, gekürzte Ausfertigung,  
mündliche Verkündung, Schubhaft, Verhältnismäßigkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:G312.2193753.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

27.09.2018

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)